



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

Franziska Furrer
Juristische Mitarbeiterin
T 058 229 74 97
franziska.furrer@sg.ch
FuF

St.Gallen, 10. Februar 2023

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Rorschacherberg
Gesuch Nr. (Kanton)	23-308
Teilstrassenplan	"Umlegung Burgweg Nr. 332" Gemeindestrasse dritter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Umlegung Burgweg Nr. 332" (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.

Das Bauvorhaben kommt gemäss Hinweiskarte «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» auf schadstoffbelasteten Boden zu liegen. Der Oberboden (Humus) entlang der Thalerstrasse ist sehr wahrscheinlich mit Schwermetallen (Blei, Cadmium, Kupfer, Zink)



und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet. Falls der abgeschürfte Oberboden nicht vor Ort (Gleiches zu Gleichem) wiederverwendet werden kann, ist er gesetzeskonform in einer Deponie des Typs B zu entsorgen.

Gemäss der Karte "Neophytenstandorte" befindet sich angrenzend an den Projektperimeter ein Bestand mit invasiven Neophyten (Japanischer Staudenknöterich). Falls mit invasiven Neophyten belasteter Boden oder Aushub anfällt, muss das Material gesetzeskonform entsorgt werden.

3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können der Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Die Bauherrschaft soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
5. Das Vorhaben unterschreitet den übergangsrechtlichen Gewässerraum des Burgbaches stellenweise geringfügig. Aufgrund der Tatsache, dass das Gewässer durch die Umlegung der Strasse nicht beeinträchtigt wird und weil mit dem Vorhaben keine wesentliche Nutzungsänderung einhergeht, kann mangels Einwände seitens Fachstellen dem Vorhaben zugestimmt werden.
6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan "Umlegung Burgweg Nr. 332",
Situation 1:500, Plan Nr. 03.91, 2-fach



Kanton St.Gallen
GEMEINDE RORSCHACHERBERG



BURGWEG

Gemeindestrasse 3.Klasse Nr. 332

TEILSTRASSENPLAN 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am :

25. Oktober 2022

Der Gemeindepräsident :

Die Gemeindeschreiberin :

Verzicht auf Auflage gem. Art. 41, Abs. 2, StrG SG (Nr. 732.1)

vom Tiefbauamt des

Kantons St. Gallen genehmigt am :

10. Feb. 2023

Der Kantonsingenieur :



St.Gallen Altenrhein Altstätten SG
Ruthi Gems Alt St.Johann Samnau
rkleb.ch

RKL
INGENIEURBÜRO AG

Emch+
Bergner

Plan Nr. 03.91

Format: 0.30x 0.42m Projekt 2212.027

Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Änderung	Datum
SL	SL	AM		15.09.2022

Niederlassung :

Wiesentalstrasse 6, 9425 Thal
Tel. +41 58 451 78 20
thal@rkleb.ch